Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/494

öffentlich

Datum: 20.08.2021
Dienststelle: OE 9
Bearbeitung: Frau Wollgarten

Kulturausschuss	**08.09.2021**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**01.10.2021**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Geschäftsordnungen der Ökologischen Beiräte der LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar

Beschlussvorschlag:

Den geänderten Fassungen der Geschäftsordnungen für die Ökologischen Beiräte der LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar wird gemäß Vorlage Nr. 15/494 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat gemäß Vorlage 13/207 die Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern und gemäß Vorlage 13/144 die Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Lindlar beschlossen. Die Verwaltung schlägt die als Anlage beigefügten geänderten Fassungen der Geschäftsordnungen für die Ökologischen Beiräte der LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar zum Beschluss vor.

Folgende Änderungen der Geschäftsordnung des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Kommern werden vorgeschlagen. Die Änderungen sind in **fetter Schrift** hervorgehoben:

Ziff. 2: Mitglieder des Beirates
Der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellt sechs Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder entsprechend den Regelungen für die Ausschüsse und Kommissionen in den Ökologischen Beirat. **Fraktionen, denen nach dem Verhältniswahlverfahren eine Mitgliedschaft an sich nicht zusteht, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied sowie dessen Stellvertretung zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt.** Darüber hinaus werden bis zu acht weitere Mitglieder von im Bereich der Kulturlandschaftsforschung tätigen Vereinen und Verbänden, Institutionen und anderen ökologischen Umwelt- und Naturschutzeinrichtungen von der Verwaltung vorgeschlagen und vom Kulturausschuss im Benehmen mit dem Umweltausschuss der Landschaftsversammlung für die jeweilige Legislaturperiode berufen.

Ziff. 3: Vorsitz des Beirates
Die Mitglieder des Beirates wählen aus den vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellten Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n, die*der die Sitzungen des Beirates leitet **sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n**[1].

Ziff. 5: Sitzungen des Beirates
Der Beirat tagt in der Regel **einmal** jährlich. Seitens der Verwaltung kann der*die Landesdirektor*in oder seine*ihre Vertretung teilnehmen. Der*Die Landesrät*in des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege und die Leitung des LVR-Freilichtmuseums Kommern oder deren Stellvertretungen müssen teilnehmen.

Folgende Änderungen der Geschäftsordnung des Ökologischen Beirates des LVR-Freilichtmuseums Lindlar werden vorgeschlagen. Die Änderungen sind in **fetter Schrift** hervorgehoben:

Ziff. 2: Mitglieder des Beirates
Der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellt sechs Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder entsprechend den Regelungen für die Ausschüsse und Kommissionen in den Ökologischen Beirat. **Fraktionen, denen nach**

[1] Mit der Verwendung des Gender*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich" und „männlich" einordnen können oder möchten.

dem Verhältniswahlverfahren eine Mitgliedschaft an sich nicht zusteht, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied sowie dessen Stellvertretung zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt. Darüber hinaus werden bis zu acht weitere Mitglieder von im Bereich der Kulturlandschaftsforschung tätigen Vereinen und Verbänden, Institutionen und anderen ökologischen Umwelt- und Naturschutzeinrichtungen von der Verwaltung vorgeschlagen und vom Kulturausschuss im Benehmen mit dem Umweltausschuss der Landschaftsversammlung für die jeweilige Legislaturperiode berufen.

Ziff. 3: Vorsitz des Beirates
Die Mitglieder des Beirates wählen aus den vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellten Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n, die*der die Sitzungen des Beirates leitet **sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n**.

Ziff. 5: Sitzungen des Beirates
Der Beirat tagt in der Regel **einmal** jährlich. Seitens der Verwaltung kann der*die Landesdirektor*in oder seine*ihre Vertretung teilnehmen. Der*Die Landesrät*in des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege und die Leitung des LVR-Freilichtmuseums Kommern oder deren Stellvertretungen müssen teilnehmen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/:494

Änderung der Geschäftsordnungen der Ökologischen Beiräte der LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar

I. Ausgangssituation
Der Landschaftsausschuss hat gemäß Vorlage 13/207 die Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Kommern und gemäß Vorlage 13/144 die Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat des LVR-Freilichtmuseums Lindlar beschlossen.

II. Sachstand
Aus Gründen der Praktikabilität werden folgende Änderung vorgeschlagen. Die Änderungen sind in **fetter Schrift** hervorgehoben:

Geschäftsordnung des Ökologischen Beirates LVR-Freilichtmuseums Kommern

Ziff. 2: Mitglieder des Beirates
Der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellt sechs Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder entsprechend den Regelungen für die Ausschüsse und Kommissionen in den Ökologischen Beirat. **Fraktionen, denen nach dem Verhältniswahlverfahren eine Mitgliedschaft an sich nicht zusteht, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied sowie dessen Stellvertretung zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt.** Darüber hinaus werden bis zu acht weitere Mitglieder von im Bereich der Kulturlandschaftsforschung tätigen Vereinen und Verbänden, Institutionen und anderen ökologischen Umwelt- und Naturschutzeinrichtungen von der Verwaltung vorgeschlagen und vom Kulturausschuss im Benehmen mit dem Umweltausschuss der Landschaftsversammlung für die jeweilige Legislaturperiode berufen.

Ziff. 3: Vorsitz des Beirates
Die Mitglieder des Beirates wählen aus den vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellten Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n, die*der die Sitzungen des Beirates leitet **sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n**.

Ziff. 5: Sitzungen des Beirates
Der Beirat tagt in der Regel **einmal** jährlich. Seitens der Verwaltung kann der*die Landesdirektor*in oder seine*ihre Vertretung teilnehmen. Der*Die Landesrät*in des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege und die Leitung des LVR-Freilichtmuseums Kommern oder deren Stellvertretungen müssen teilnehmen.

Geschäftsordnung des Ökologischen Beirates LVR-Freilichtmuseums Lindlar

Ziff. 2: Mitglieder des Beirates
Der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellt sechs Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder entsprechend den Regelungen für die Ausschüsse und Kommissionen in den Ökologischen Beirat. **Fraktionen, denen nach dem Verhältniswahlverfahren eine Mitgliedschaft an sich nicht zusteht, sind**

entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied sowie dessen Stellvertretung zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt.
Darüber hinaus werden bis zu acht weitere Mitglieder von im Bereich der Kulturlandschaftsforschung tätigen Vereinen und Verbänden, Institutionen und anderen ökologischen Umwelt- und Naturschutzeinrichtungen von der Verwaltung vorgeschlagen und vom Kulturausschuss im Benehmen mit dem Umweltausschuss der Landschaftsversammlung für die jeweilige Legislaturperiode berufen.

Ziff. 3: Vorsitz des Beirates
Die Mitglieder des Beirates wählen aus den vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellten Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n, die*der die Sitzungen des Beirates leitet **sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n**.

Ziff. 5: Sitzungen des Beirates
Der Beirat tagt in der Regel **einmal** jährlich. Seitens der Verwaltung kann der*die Landesdirektor*in oder seine*ihre Vertretung teilnehmen. Der*Die Landesrät*in des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege und die Leitung des LVR-Freilichtmuseums Lindlar oder deren Stellvertretungen müssen teilnehmen.

III. Weitere Vorgehensweise
Die Verwaltung schlägt die als Anlage beigefügten geänderten Fassungen der Geschäftsordnungen für die Ökologischen Beiräte der LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar zum Beschluss vor.

IV. Vorschlag der Verwaltung
Der Landschaftsausschuss beschließt die geänderten Fassungen der Geschäftsordnungen für die Ökologischen Beiräte der LVR-Freilichtmuseen Kommern und Lindlar.

In Vertretung

K a r a b a i c

Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat

des

LVR-Freilichtmuseums Kommern

1. Aufgaben des Beirates

Der Ökologische Beirat begleitet die Arbeit des LVR-Freilichtmuseums Kommern.

Er berät auf einvernehmlicher Grundlage die Verwaltung bei der Planung des Museums und vermittelt Kenntnisse und Informationen aus den Institutionen und Vereinigungen, in denen die Beiratsmitglieder tätig sind, in Fragen der Kulturlandschaftsforschung sowie in ökologischen, Umwelt- und Naturschutzbelangen. Der Beirat und seine Mitglieder tragen die Intentionen des LVR-Freilichtmuseums Kommern in ihre eigenen Organisationen.

2. Mitglieder des Beirates

Der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellt sechs Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder entsprechend den Regelungen für die Ausschüsse und Kommissionen in den Ökologischen Beirat. Fraktionen, denen nach dem Verhältniswahlverfahren eine Mitgliedschaft an sich nicht zusteht, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied sowie dessen Stellvertretung zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt. Darüber hinaus werden bis zu acht weitere Mitglieder von im Bereich der Kulturlandschaftsforschung tätigen Vereinen und Verbänden, Institutionen und anderen ökologischen Umwelt- und Naturschutzeinrichtungen von der Verwaltung vorgeschlagen und vom Kulturausschuss im Benehmen mit dem Umweltausschuss der Landschaftsversammlung für die jeweilige Legislaturperiode berufen.

Erneute Berufungen sind zulässig.

3. Vorsitz des Beirates

Die Mitglieder des Beirates wählen aus den vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellten Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n, die*der die Sitzungen des Beirates leitet sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Verwaltung. Diese versendet die Einladungen zu den Sitzungen, führt das Protokoll und regelt auch alle anderen organisatorischen Notwendigkeiten. Vorschläge für die Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Sitzung der Geschäftsführung einzureichen.

5. Sitzungen des Beirates

Der Beirat tagt in der Regel einmal jährlich. Seitens der Verwaltung kann der*die Landesdirektor*in oder seine*ihre Vertretung teilnehmen. Der*Die Landesrät*in des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege und die Leitung des LVR-Freilichtmuseums Kommern oder deren Stellvertretungen müssen teilnehmen.

6. Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Aufwandsentschädigungen entsprechend der Entschädigungssatzung.

7. Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2021 in Kraft. Zugleich tritt die seit dem 11.06.2010 geltende Geschäftsordnung außer Kraft.

Geschäftsordnung für den Ökologischen Beirat

des

LVR-Freilichtmuseums Lindlar

1. Aufgaben des Beirates

Der Ökologische Beirat begleitet die Arbeit des LVR-Freilichtmuseums Lindlar.

Er berät auf einvernehmlicher Grundlage die Verwaltung bei der Planung des Museums und vermittelt Kenntnisse und Informationen aus den Institutionen und Vereinigungen, in denen die Beiratsmitglieder tätig sind, in Fragen der Kulturlandschaftsforschung sowie in ökologischen, Umwelt- und Naturschutzbelangen. Der Beirat und seine Mitglieder tragen die Intentionen des LVR-Freilichtmuseums Lindlar in ihre eigenen Organisationen.

2. Mitglieder des Beirates

Der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellt sechs Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder entsprechend den Regelungen für Ausschüsse und Kommissionen in den Ökologischen Beirat. Fraktionen, denen nach dem Verhältniswahlverfahren eine Mitgliedschaft an sich nicht zusteht, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied sowie dessen Stellvertretung zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt. Darüber hinaus werden bis zu acht weitere Mitglieder von im Bereich der Kulturlandschaftsforschung tätigen Vereinen und Verbänden, Institutionen und anderen ökologischen Umwelt- und Naturschutzeinrichtungen von der Verwaltung vorgeschlagen und vom Kulturausschuss im Benehmen mit dem Umweltausschuss der Landschaftsversammlung für die jeweilige Legislaturperiode berufen.

Erneute Berufungen sind zulässig.

3. Vorsitz des Beirates

Die Mitglieder des Beirates wählen aus den von vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland bestellten Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n, die*der die Sitzungen des Beirates leitet sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Verwaltung. Diese versendet die Einladungen zu den Sitzungen, führt das Protokoll und regelt auch alle anderen organisatorischen Notwendigkeiten. Vorschläge für die Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Sitzung der Geschäftsführung einzureichen.

5. Sitzungen des Beirates

Der Beirat tagt in der Regel einmal jährlich. Seitens der Verwaltung kann der*die Landesdirektor*in oder seine*ihre Vertretung teilnehmen. Der*Die Landesrät*in des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege und die Leitung des LVR-Freilichtmuseums Lindlar oder deren Stellvertretungen müssen teilnehmen.

6. Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Aufwandsentschädigungen entsprechend der Entschädigungssatzung.

7. Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2021 in Kraft. Zugleich tritt die seit dem 26.03.2010 geltende Geschäftsordnung außer Kraft.